

Osnabrück, den 23.04.2021

45. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß § 77 Abs. 6 S. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass die in § 28 b Abs. 1 IfSG geregelten Maßnahmen für das Gebiet des Landkreises Osnabrück ab dem 24.04.2021 gelten.
2. Die obige Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 77 Abs. 6 S. 3 IfSG.

Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt, § 77 Abs. 6 S. 1 IfSG. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021, § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG. In den Fällen des Satzes 2 macht die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 gelten, am 23. April 2021 bekannt, § 77 Abs. 6 S. 3 IfSG.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist der Landkreis Osnabrück die für solche Anordnungen auf seinem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

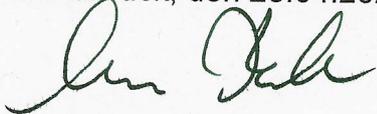
Der Charakter der Regelung, die der Landkreis als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist seinem Charakter ist rein feststellend; die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus § 28 b Abs. 1 IfSG.

Auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (20.04.2021:106, 21.04.2021: 113, 22.04.2021: 113). Maßgeblich sind die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Werte unter www.rki.de/inzidenzen (§ 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 23.04.2021



Anna Kebschull
(Landrätin)